

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bavaria Druck GmbH (AGB)

Alle Vereinbarungen, Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Bedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Wir sind berechtigt, diese AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden diese AGB auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen haben.

- Angebot und Vertragsschluss.** Alle Angebote sind freibleibend. In den Preisen sind, wenn nichts anderes erwähnt ist, die gesetzliche Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Porto etc. nicht eingeschlossen. Aufträge erlangen Verbindlichkeit erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder Auftragsdurchführung. Die Preise in unserem Angebot gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Daten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Monate nach Eingang des Angebotes beim Kunden. Falls sich die Papierpreise und/oder die Tarifhöhen ändern, können wir die Druckpreise entsprechend anpassen. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Kunde, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden (z.B. Wiederholung von Probedrucken) werden dem Kunden berechnet. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge, Änderung von Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Kunden veranlasst sind, werden unabhängig von der Auftragserteilung berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z.B. per ISDN).
- Erfassungsfehler** werden kostenfrei berichtigt; dagegen werden von uns infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Kunden- und Autorenkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“, letzte Ausgabe, maßgebend.
- Korrekturabzüge** und Andrucke sind vom Kunden auf Text- und sonstige Fehler zu prüfen und uns dreifach erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Kunden übersehene Fehler. Fernmündlich aufzugebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten sind wir nicht verpflichtet, dem Kunden einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Textfehler auf grobes Verschulden. Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen einschließlich Kosten des Maschinenstillstandes zu Lasten des Kunden. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auftragsdruck.
- Vom Kunden beschafftes Material**, gleichviel welcher Art, ist uns frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten. Bei Zurverfügungstellen des Papiers und Kartons durch den Kunden bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckrichtungen und Fortdruck, durch Beschmitt, Ausstanzen und dergleichen unser Eigentum. Soweit der Kunde neue Matern aller Art bzw. Kupferhüte zur Verfügung stellt, werden die zur Herstellung der Druckstöcke notwendigen Arbeiten berechnet.
- Urheberrecht.** Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, u. a. Urheberrechte, verletzt werden. Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen, Daten und dergleichen verbleibt bei uns, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung. Nachdruck oder Vervielfältigung – gleichgültig in welchem Verfahren – auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne unsere Genehmigung nicht zulässig. Druckplatten (Metallplatten, Steine usw.), Lithographien, Kopiervorlagen (Negative und Diapositive auf Film oder Glas), Dateien, Stanzen und dergleichen bleiben unser Eigentum (Druckerer), auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Druckstöcke (Original- und Duplikatklischees) und Prägeplatten bleiben unser Eigentum (Druckerer), es sei denn, dass sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Wir sind nicht verpflichtet, Umdrucke von Lithographien und Kopien von Kopiervorlagen an den Kunden zu liefern. Für fremde Druckstöcke, Manuskripte, Dateien und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Kunden binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernehmen wir keine Haftung.
- Versicherungen.** Wenn die uns übergebenen Manuskripte, Originale, Dateien, Papiere, zur Aufbewahrung übergebene Stehsatz, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der dem Kunden die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.
- Mehr- oder Minderlieferung.** Im allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Kunde ist verpflichtet, ein Mehr- oder Mindereergebnis der bestellten Auflage bis zu 10 % anzuerkennen. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- oder Minderlieferung, wenn das Papier von uns auf Grund der Lieferungsbedingungen der Fachverbände der Papierzeugung beschafft wurde, um deren Toleranzsätze. Bei Lieferungen aus Papier-sonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.
- Periodisches Arbeiten.** Soweit für periodische Arbeiten nicht besonders vertragliche Abmachungen zugrunde liegen, gilt als gewerüblich folgendes: Regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, für die keine Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurde, können nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Monats gekündigt werden. Falls der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag über 250,- € liegt, erhöht sich die Kündigungsfrist auf 3 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Im Falle von Zahlungsverzug können wir fristlos kündigen.
- Das Aufлагernehmen und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen** wie z. B. Druckarbeiten, Stehsatz, Dateien, Datenträgern, Druckplatten aller Art, fremden Papieren usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Kunden und ist gesondert zu vergüten.
- Unsere Firmertext und Betriebs-Kenn-Nummer.** Wir behalten uns das Recht vor, Firmertext, Firmenzeichen oder unsere Betriebs-Kenn-Nummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.
- Verpackung** aus Papier, Holz oder Pappe wird zu den Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen.
- Zahlungsbedingungen.** Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zzgl. ges. MwSt.) ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszustellung in bar ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir ein Skonto von 2 %. Bei kleineren Beträgen gilt Nachmahmungsendung als gewerblich. Bei Zeitschriften erfolgt die Abrechnung für jede Nummer, bei Zeitungen wöchentlich. Für derartige Aufträge hat die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb einer Woche nach Rechnungszustellung in bar ohne Abzug zu erfolgen. Die Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Alle tatsächlichen Einziehungsspesen werden dem Kunden berechnet. Ein Skontoabzug bei Zahlung mittels Wechsel und Scheck ist ausgeschlossen. Bei neuen Geschäftsbeziehungen und größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Ein Skontoabzug auf Teilzahlungen wird nur gewährt, wenn Barzahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele erfolgt. Bei Bereitstellung größerer Papier- und Kartonmengen oder besonderer Materialien sind wir berechtigt, hierfür sofort Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet. Ist der Kunde Kaufmann und gerät mit der Zahlung in Verzug, so hat er – vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Rechte – Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 10 % pro Jahr zu zahlen. Alle unsere offenen Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingemommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass unsere Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden. Wir sind in diesem Fall berechtigt, weitere Lieferungen von einer Zug- um Zug-Zahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach vorheriger Mahnung die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir können außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann nur im Gegenfall aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Zahlungsverweigerung oder -zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstiger Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Im übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.
- Eigentumsvorbehalt.** Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird die Vorbehaltsware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt, d.h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen angemessenen Teil der Sicherungsrechte freigeben.

An allen vom Kunden übergebenen Rohmaterialien jeder Art ist hinsichtlich unserer sämtlichen Forderungen mit der Übergabe ein Pfandrecht bestellt.

- Lieferung, Gefahrübergang und Verzug.** Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreierklärung und aller sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden auf diesen über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckfreierklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zur Versendung unsere Betriebsräume verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigmuster, Proofs usw. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Kunde nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Bei einer von uns nicht zu vertretenden Nichtbelieferung, z.B. durch einen Vorlieferanten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Kunde Kaufmann, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (Betriebsstörungen, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Streik und Aussparung, Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten, behördlichen Eingriffen etc.) verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. In anderen Fällen ist der Kunde berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten eintreten. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Kunden entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Kunden eintreten. Wenn dem Kunden dadurch, dass wir schuldhaft Lieferfristen nicht einhalten oder wir im Verzug sind, ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn unser Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Kunden voraus. Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrage zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.
- Mängelrüge, Gefahrübergang, Gewährleistung und Haftung.** Für Mängel haften wir nur wie folgt: Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der empfangenen Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenzeugnisse zu untersuchen. Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferungsbedingungen der Papier- und Pappindustrie für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschieden zwischen Druck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haften wir nur soweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige gerügt werden. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleiben die §§ 377, 378 HGB unberührt. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Prüfung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich geltend gemacht werden. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andrucken). Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen nicht unserer Prüfungspflicht. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Kunde vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt dem Kunden. Wir sind berechtigt, eine Kopie anzufertigen. Stellt der Kunde Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns die beanstandete Ware oder ein Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, verzögert sich also die angemessene Frist oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises zu verlangen. Eine Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn sie zweimal erfolglos versucht wurde oder eine weitere Nachbesserung dem Kunden nicht zumutbar ist. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Verkauf der Kunde die von uns gelieferten Artikel an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen bzw. vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf uns zu verweisen. Ist der Kunde Kaufmann, berühren Mängelrügen die Fälligkeit des Preises nicht, es sei denn, ihre Berechtigung ist durch uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Wird dem Kunden eine über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinausgehende Garantie gewährt, so kann er aus dieser keine Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatzansprüche herleiten.
- Allgemeine Haftungsbegrenzung.** Soweit nichts anderes bestimmt, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (nachfolgend: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden. Diese Regelung gilt für den Kunden entsprechend. Der Kunde wird ausdrücklich auf die Möglichkeit von Datenverlust durch technisches Versagen und die daraus entstehende Erfordernis einer Datensicherung ausdrücklich hingewiesen. Unsere Haftung für Datenverlust wird begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei Vorliegen einer Sicherungskopie beschränkt. Kann der Kunde keine zur Wiederherstellung der Daten notwendige Sicherungskopie beibringen, so sind wir von der Haftung vollständig freigestellt. Haftung für Folgen von Seiten des Kunden oder Dritter vorgenommener Veränderungen und Eingriffe oder Reparaturversuche wird ausgeschlossen. Der Nachweis obliegt dem Kunden. Wir haften nach diesen Grundsätzen auch für das Verschulden unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für das Verschulden der Vorlieferanten haben wir nicht einzutreten, da diese nicht unsere Erfüllungsgehilfen sind. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle, uns gegen unseren Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Kunden abzutreten.
- Mündliche Abmachungen** bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung.
- Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht.** Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Urkundenprozesse, Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist München, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Sonstiges.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.